

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2016

Nr. 2016/604

BVG- und Stiftungsaufsicht

Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn; Variantenentscheid Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) müssen die Kantone bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

In einem ersten Schritt wurde im Kanton Solothurn mit dem Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht) die gesetzliche Grundlage für eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt für die BVG-Aufsicht geschaffen.

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des neuen Einführungsgesetzes verlangte die kantonsrätliche Finanzkommission explizit eine Verselbständigung der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) auch in finanzieller Hinsicht. Es wurde auch ein Zusammengehen mit einem anderen Kanton wie dem Kanton Aargau angeregt.

In der Folge wurde eine Vereinbarung mit dem Kanton Aargau erarbeitet, wonach die Zuständigkeit der Aargauischen Stiftungsaufsicht neu auf Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn und klassische Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, erweitert werden sollte. Im Rahmen der Behandlung in der kantonsrätlichen Finanzkommission wurde insbesondere die Vereinbarkeit eines solchen Anschlussvertrages mit übergeordnetem Recht in Zweifel gezogen. Zudem wurde die Gründung einer gemeinsamen Aufsichtsanstalt mit einem oder mehreren Kantonen favorisiert sowie die Prüfung der Rechtmässigkeit eines Anschlussvertrages für BVG-Einrichtungen angeregt.

Die Gründung einer gemeinsamen Anstalt im Raum Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO) wurde daher erneut geprüft. Eine solche ist derzeit jedoch nicht realisierbar. Zur Klärung der Rechtmässigkeit eines Anschlussvertrages wurde zudem bei Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Universität Zürich, ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter kam in seinem ausführlichen Bericht zum Ergebnis, dass die mit dem Kanton Aargau ausgehandelte Vereinbarung übergeordnetem Recht entspricht.

Gleichzeitig sind wir zum Schluss gelangt, dass die Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht nach wie vor die kostengünstigste und schlankste Variante betreffend BVG- und Stiftungsaufsicht darstellt. Nachdem das Gutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter die Rechtmässigkeit dieser Vereinbarung bestätigt hat, stehen einer Genehmigung derselben keine rechtlichen Gründe entgegen.

Soweit andere Gründe einer Übertragung der Aufsicht über klassische Stiftungen entgegenstehen sollten, wird die Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als zweitbeste Variante erachtet.

Dem Kantonsrat werden deshalb zwei Varianten eines Anschlussvertrages zum Entscheid unterbreitet. Bei Variante 1 wird die Aufsicht über BVG-Einrichtungen und klassische Stiftungen an den Kanton Aargau übergeben, bei Variante 2 ausschliesslich die Aufsicht über BVG-Einrichtungen. Die Aufsicht über klassische Stiftungen würde diesfalls im Kanton Solothurn verbleiben. Beide Varianten wurden vom Gutachter als gesetzeskonform beurteilt.

Die vom Volkswirtschaftsdepartement erarbeitete Vorlage wird dem Kantonsrat daher als Variantenentscheid unterbreitet.

2. Beschluss

Die Vorlage wird zuhanden des Kantonsrates beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Ratsleitung (8)
Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)
Volkswirtschaftsdepartement (4; GK 3580), mit B+E
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett), mit B+E
Aktuarin FIKO, mit B+E
Parlamentsdienste (2; bre, gre), mit B+E
Traktandenliste Kantonsrat